

**Satzung über Zulassungszahlen an der  
Technischen Hochschule Augsburg im Wintersemester 2024/2025  
und im Sommersemester 2025  
vom 01. Juli 2024**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Technische Hochschule Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1  
Zulassungszahlen**

- (1) An der Technischen Hochschule Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2024/2025 aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Fachsemester) wie folgt festgesetzt:

<b>Studiengang</b>	<b>Fakultät</b>	<b>1.FS im WS 2024/25</b>
Betriebswirtschaft	W	84
International Management	W	82
Wirtschaftspsychologie	W	55
Informatik	I	61
Bauingenieurwesen	A+B	66
Soziale Arbeit	SA	84

- (2) Die Vergabe der Studienplätze nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden nach § 23 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S 87) durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) koordiniert.

- (3) An der Technischen Hochschule Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2024/2025 und im Sommersemester 2025 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

<b>Studiengang</b>	<b>Fakultät</b>	<b>2. FS im SS 2025</b>	<b>3. FS im WS 2024/25</b>	<b>4.FS SS 2025</b>
Betriebswirtschaft	W	77	71	65
International Management	W	75	68	62
Wirtschaftspsychologie	W	50	46	41
Informatik	I	58	55	53
Bauingenieurwesen	A+B	61	56	52
Soziale Arbeit	SA	81	78	75

- (4) An der Technischen Hochschule Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Masterstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2024/2025 und im Sommersemester 2025 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für das 1. und 2. Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fakultät	1. FS im WS 2024/25	1. FS im SS 2025	2. FS im WS 2024/25	2. FS im SS 2025
Marketing-Management Digital	W	16			16
Nachhaltigkeitsmanagement	W		12	11	
Energie Effizienz Design – E2D	A+B	10	10	9	9

- (5) Eine Zulassung in das erste oder in ein höheres Fachsemester ist in allen von der Technischen Hochschule Augsburg angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.

## **§ 2**

### **Zulassung für ein höheres Fachsemester**

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in § 1 Absatz 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (2) In den in § 1 Absatz 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Augsburg im Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 25. Juni 2024 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juni 2024.

Augsburg, den 28. Juni 2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident